

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
<b>des Hauptausschusses</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Schüler- und Jugendparlament: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Kinderkommission: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

### **A) SACHVERHALT**

Die Stadt Heiligenhafen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten aufgrund der Spielgerätesteuersatzung vom 03.04.2006.

Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronische Bruttokasse. Der Steuersatz beträgt nach § 5 Abs. 1 der Satzung 7 v.H. der gezahlten Bruttokasse und liegt unter dem vom Innenministerium mit Erlass vom 02.07.2010 zur Haushaltskonsolidierung vorgegebenen Mindestsatz von 9,5 v.H.

### **B) STELLUNGNAHME**

Zur Verbesserung der Einnahmesituation wird empfohlen, den Steuersatz ab 01.01.2012 auf 9,5 v.H. der Bruttokasse festzusetzen.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**



Durch eine Anpassung des Steuersatzes auf den für das Jahr 2012 vorgegebenen Mindestsatz könnten Mehreinnahmen von jährlich bis zu 20.000,00 € erzielt werden.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegten I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird zugestimmt.



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 08.11.11
Amtsleiterin / Amtsleiter	 14.11.11
Büroleitender Beamter	